

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Landratsamt Miltenberg
41-8240.121-49/18

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe (Schmelzwanne) durch die Odenwald Faserplattenwerk GmbH, Dr.-F.-A.-Freundt-Straße 3, 63916 Amorbach, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2336, 2349, 2380 und 2380/1, Gemarkung Amorbach

Das Landratsamt Miltenberg hat der Odenwald Faserplattenwerk GmbH mit Bescheid vom 08.11.2019 die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe (Schmelzwanne) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2336, 2349, 2380 und 2380/1 der Gemarkung Amorbach erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) bei der Glasherstellung:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/367/dokumente/glas_2014_deutsch.pdf

per PZU 41-8240.121-49/18

Odenwald Faserplattenwerk GmbH

Herrn Jürgen Theobald

Dr.-F.-A.-Freundt-Straße 3

63916 Amorbach

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



**BAYERISCHER
UNTERMAIN**

BAYERN IN RHEIN-MAIN

Miltenberg, 08.11.2019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit
und des Betriebs der Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe (Schmelzwanne) durch die
Odenwald Faserplattenwerk GmbH, Dr.-F.-A.-Freundt-Straße 3, 63916 Amorbach, auf den
Grundstücken Fl.-Nrn. 2336, 2349, 2380 und 2380/1, Gemarkung Amorbach**

Anlagen: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk (2. Ausfertigung)
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- I. Die Odenwald Faserplattenwerk GmbH, Dr.-F.-A.-Freundt-Straße 3, 63916 Amorbach, vertreten durch Herrn Jürgen Theobald, erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe (Schmelzwanne) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2336, 2349, 2380 und 2380/1 der Gemarkung Amorbach.
- II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst
 - den Rückbau der bestehenden Schmelzwanne,
 - den Ersatz der bestehenden Schmelzwanne durch eine neue, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Schmelzwanne,
 - die Modernisierung
 - der zugehörigen bestehenden Abgasreinigungsanlage,
 - der Feststoffanlage und

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiffeisenbank Aschaffenburg eG	Kto.-Nr.: 620 001 834 Kto.-Nr.: 99 988 Kto.-Nr.: 6 010 008	(BLZ 796 500 00) (BLZ 508 635 13) (BLZ 795 625 14)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE61 5086 3513 0000 0999 88 IBAN: DE15 7956 2514 0006 0100 08	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODE51MIC SWIFT-BIC: GENODEF1AB1 Ust-IdNr.: DE 132115042

- diverser Nebenanlagen (Druckluftversorgung Zerkleinerung; Kühlsystem Peripherie Schmelzwanne, Druckluftherzeuger) sowie
- die Reduzierung der Schmelzleistung von 240 t/d auf 180 t/d.

III. Der Genehmigung liegen die folgenden mit einem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Miltenberg versehenen Unterlagen zugrunde, die verbindliche Grundlage und Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag
2. Angaben zu Standort und Umgebung
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
4. Angaben zur Luftreinhaltung (inkl. Gutachten und Stellungnahmen)
5. Angaben zu Lärmschutz (inkl. Gutachten), Erschütterungsschutz und Lichteinwirkungen
6. Angaben zur Anlagensicherheit
7. Angaben zu Abfällen, internen Recyclingstoffen und anlagenspezifischen Abwässern
8. Angaben zur Energieeffizienz und Wärmenutzung
9. Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
11. Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
12. Angaben zum Gewässerschutz
13. Angaben zum Naturschutz
14. Angaben und Bericht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

IV. Nebenbestimmungen

1. Anlagenkenn- und Auslegungsdaten

Der Genehmigung liegen folgende Rahmenbedingungen zugrunde:

Die maximale beantragte Schmelzleistung liegt bei 180 t/d. Die Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe (Schmelzwanne) besteht aus den folgenden wesentlichen Bestandteilen:

Betriebs-einheit	Bezeichnung	Erläuterung
BE 01	Gemengeanlage	Die verschiedenen Rohstoffe, wie Quarzsand, Eisenoxid, Kalkstein oder produktionseigene Filterstäube, werden je nach Produkthanforderungen in einer vorgegebenen Rezeptur zu Briquets verarbeitet und in Vorratssilos gelagert.
BE 02	Schmelzwanne	In der U-Flammenwanne werden die vorgewärmten Briquets bei ca. 1.500°C verflüssigt. Die max. Temperatur in der Schmelzwanne beträgt 1.600 °C (an der Wannendecke). Die Abgase werden über den Rekuperator und die Abgasreinigungsanlage an die Umgebung abgegeben.
BE 03	Fasererzeugung	Das aufgeschmolzene Glas wird über Zerkleinerungsdüsen durch den Einsatz von Druckluft zu Glasfäden umgewandelt. Diese werden im Fallschacht auf Umgebungstemperatur abgekühlt und gelangen auf ein Fallschachtband.
BE 04	Feststoffanlage	Stoffe aus dem werksinternen Recycling werden aufbereitet und direkt der Schmelzwanne zugegeben.
BE 05	Pressenhalle	Das in der Fasererzeugung produzierte Wollevlies wird zu Ballen gepresst und der Weiterverarbeitung der Faserplatte zur Verfügung gestellt.
BE 06	Schmutzwasseranlage	In der Schmutzwasseranlage wird das faserhaltige Abwasser der Zerkleinerung aufbereitet.
BE 07	Nebenanlagen	Verschiedene Anlagen, wie z. B. die Druckluftversorgung oder die Reinigungsanlage der Ziehdüsen

1.1. Schmelzwanne

Wannentyp	U-Flammenwanne
Luftvorwärmung	Wärmerückgewinnung über Rekuperator
Schmelzmaterial	Mineraliengemenge sowie aufbereitete Feststoffe (internes Recycling)
Abmessung (Innenabmessung)	8,6 m x 7,0 m x 4,1 m (L x B x H)
Schmelzleistung	max. 180 t/d
Brennstoff	Erdgas/ Heizöl EL
Brenner	4 NO _x -arme Brenner
Brennstoffverbrauch Erdgas max.	24.000 m ³ /d
Brennstoffverbrauch Heizöl EL max. (Mischbetrieb und Warmhaltebetrieb)	7,5 m ³ /d
max. Druckluft der Blasluftkompressoren	12,6 m ³ /h
Feuerungswärmeleistung aus Brennstoff	11 MW
Installierte elektrische Energie	2.500 kW

1.2. Produkt und Einsatzstoffe

1.2.1. Mineralwolle

Die hergestellte Mineralwolle entspricht einer Mineralwolle nach der VDI-Richtlinie 3469 Blatt 6 „Herstellung und Verarbeitung von faserhaltigen Materialien – Mineralwollendämmstoffe“. Die Mineralwolle wird im Düsenblasverfahren gefertigt. In den nachgeschalteten Betriebsteilen Rohplattenproduktion und Akustik wird die Mineralwolle weiterverarbeitet. Die Mineralwolle hält die zur Erlangung der Gütezeichen notwendigen Werte ein.

1.2.2. Eingesetzte Rohstoffe (BE 01)

Folgende Rohstoffe dürfen zur Herstellung der Mineralfasern eingesetzt werden:

- Quarzsand
- Eisenoxid/ Walzenzunder
- Kalkstein
- Zementklinker
- Serpentiendiabas/ Serpentin
- Natriumkarbonat/ Soda
- Dolomit
- Phonolith
- Natriumsulfat

1.2.3. Feststoffe (BE 04)

Folgende Stoffe dürfen in der Feststoffanlage intern recycelt werden:

- Mineralfasern (< 60 %) (defekte Mineralfaserballen + Faserkehricht)
- Plattenbruch mit Wasserglas verklebt (< 3 %)
- Schleif- und Sägestaub aus der Plattenveredelung (< 10 %)
- Mineralfaserperlen aus der Rohplattenproduktion (< 5 %)
- Rückstände aus der Entstoffung des Prozesswassers Rohplatte (< 10 %)
- Wasser aus der Wartung der Schmutzwasseranlage (max. 25 %)

1.3. Anlagen zur Abgasreinigung

1.3.1. Gemengeanlage BE 01

Typ	Gewebefilteranlage
Art	Gewebefilter
Filterüberwachung	Differenzdruckmessung

1.3.2. Schmelzwanne BE 02

Hersteller	Scheuch, Aurolzmünster (Österreich)
Typ	Heißgasfilter fipp 12t.-4d-10/1e05

Art	CCF (ceramic catalytic candle filter)
Anzahl der Filterkammern	5
Anzahl der Filterelemente	600
Filterflächenbelastung	42 - 48 m ³ /m ² /h
Filtermaterial	Katalytische Filterkerzen
Adsorptionsmittel	Calciumhydroxid
NO _x -Reduzierung	40 %-ige Harnstofflösung
Art der Abreinigung	IMPULS Abreinigungssystem
Nennleistung Saugzugventilator	27.000 Nm ³ tr./h
Art des Staubaustrags	2 Staubförderschnecken
Filterüberwachung	Differenzdruckmessung

1.3.3. Fasererzeugung BE 03

Typ	Luft-Wasser-Wäscher mit Drallabscheider
Art	Gaswäscher

1.3.4. Pressenhalle BE 05

Typ	Schlauchfilterturm
Art	Schlauchfilter

1.3.5. Reinigungsanlage Ziehdüsen BE 07

Typ	Gaswäscher
Art	Absorption im Waschwasser und Neutralisation mit Weißkalkhydrat

1.4. Emissionsquellen

Einrichtung	Emissionsquelle	Höhe über Erdgleiche [m]	Abgasvolumenstrom i.N.tr. [m ³ /h]
Gemengeanlage BE 01	EQ 01	41	57.000
Schmelzwanne BE 02	EQ 02	54	25.500
Fasererzeugung BE 03 (Fall-schacht A und Fallschacht B)	EQ 03.1 und EQ 03.2	je 37	je max. 100.000
Pressenhalle BE 05	EQ 05	10	12.700
Reinigungsanlage Ziehdüsen BE 07	EQ 06	18	1.500

2. Luftreinhaltung

2.1. **Betrieb der Anlage zur Herstellung mineralischer Fasern**

2.1.1. Die Anlage darf 24 h pro Tag, sieben Tage die Woche betrieben werden.

2.1.2. Die gesamte Anlage zur Herstellung mineralischer Fasern einschließlich der Abgasreinigungseinrichtungen muss sorgfältig gereinigt, gewartet und instandgehalten werden. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.

2.1.3. Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Anlage einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtungen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller vorgegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.

Bei der Erstellung der Betriebsanweisungen für die Abgasreinigungseinrichtungen ist die Richtlinie VDI 2264 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

2.1.4. Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an der Anlage einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen. Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Miltenberg auf Verlangen zur Einsicht-

nahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Hinweis: Die Aufzeichnungen können auch elektronisch geführt werden (EDV-gestütztes Instandhaltungs-Dokumentationssystem).

2.1.5. Über den Betrieb der Anlagen ist zudem Folgendes festzuhalten:

- die tägliche Schmelzleistung der Wanne
- die täglich in der Schmelzwanne verfeuerte Brennstoffmenge
- die Menge an eingesetztem Harnstoff pro Tag
- Art und Umfang der Wartungsarbeiten an der Abgasreinigungsanlage sowie den Mess- und Registriereinrichtungen

2.1.6. Die hergestellten und verwendeten Fasern dürfen über keine der unter Nr. 5.2.7.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) genannten Eigenschaften verfügen und damit keine gesundheitsschädliche Wirkung aufweisen. Dazu ist ein Nachweis zu erbringen, der eines der Kriterien nach Nr. 5 Abs. 2 des Anhangs II zur Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erfüllt. Die Einhaltung der Vorgaben für die mineralische Zusammensetzung der Fasern, für die der Nachweis einer gesundheitlichen Unbedenklichkeit vorliegt, ist zu gewährleisten.

2.2. Abgaserfassung und Emissionsminderung

2.2.1. Die an den unter Nebenbestimmung Nr. 1 genannten Anlagen auftretenden Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen, den genannten Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen, dort zu reinigen und über die jeweiligen Emissionsquellen (s. Nebenbestimmung Nr. 1.4) ins Freie abzuleiten.

2.2.2. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren eingesetzt werden.

2.2.3. Handhabung und Transport staubender Güter

2.2.3.1. Die Verkehrswege und Betriebsflächen sind so weit wie möglich staubfrei zu halten. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass keine sichtbare, deckende Staubschicht auf den Verkehrswegen und den Betriebsflächen entsteht.

2.2.3.2. Die Fahrwege sind so zu organisieren, dass diese möglichst kurz gehalten werden.

2.2.3.3. Die befestigten Betriebsflächen sind bedarfsgerecht ohne Staubaufwirbelung zu reinigen bzw. zu befeuchten.

2.3. Gemengeanlage

2.3.1. Im gereinigten Abgas der Gemengeanlage dürfen folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf das Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschritten werden:

2.3.1.1. Gesamtstaub 10 mg/m³

2.3.2. Abgase aus Füll- oder Abzugsaggregaten sowie Verdrängungsluft aus Behältern sind zu erfassen und der Entstaubungseinrichtung zuzuführen. Bei allen Füllvorrichtungen ist eine Sicherung gegen Überfüllung vorzusehen.

2.3.3. Für den Gewebefilter ist dem Landratsamt Miltenberg spätestens acht Wochen nach Inbetriebnahme eine Bescheinigung des Herstellers vorzulegen, in der dieser die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes von 10 mg/m³ für die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas garantiert (Garantieerklärung).

Sofern eine Garantieerklärung nicht vorgelegt wird, ist an der betroffenen Emissionsquelle frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme eine Abnahmemessung durchzuführen. Hierdurch ist der Nachweis zu erbringen, dass die staubförmigen Emissionen in der Abluft den Grenzwert von 10 mg/m³ nicht überschreiten.

-
- 2.3.4. Zur kontinuierlichen Überwachung der Wirksamkeit des Gewebefilters ist eine Überwachung des Filters mittels Differenzdruck und Alarmauslösung mit Unter- und Obergrenze vorzusehen.
Die Überwachungseinrichtung ist so einzustellen, dass bei Abweichung vom Differenzdruck ein optisches und akustisches Signal ausgelöst wird.
- 2.3.5. Beim Ansprechen der Überwachungseinrichtung sind vom Bedienungspersonal unverzüglich Abhilfemaßnahmen zur Behebung der Störung zu ergreifen. Während der Störung sind die Emissionen durch geeignete betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.
- 2.3.6. Der Gewebefilter muss sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Die ordnungsgemäße Funktion ist mindestens durch eine halbjährliche Wartung durch fachlich qualifiziertes Personal sowie durch eine jährliche Wartung durch eine Fachfirma zu gewährleisten.
- 2.3.7. Für den Gewebefilter ist stets eine ausreichende Menge an Filtermaterial als Ersatz bereitzuhalten. Durch eine Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass bei Wechsel nur Filtermaterial mit der vorgenannten Mindestanforderung zum Einsatz kommt.
- 2.3.8. Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen am Gewebefilter sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen.

2.4. Schmelzwanne

- 2.4.1. Im gereinigten Abgas der Schmelzwanne dürfen folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf das Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschritten werden:
- 2.4.1.1. Gesamtstaub
10 mg/m³
- 2.4.1.2. Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl
20 mg/m³
- 2.4.1.3. Schwefeloxide (SO_x), angegeben als Schwefeldioxid (SO₂)
0,35 g/m³
- 2.4.1.4. Stickstoffoxide (NO und NO₂), angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂)
0,50 g/m³
- 2.4.1.5. Kohlenstoffmonoxid (CO)
0,10 g/m³
- 2.4.1.6. Gasförmiges anorganisches Fluor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff
5 mg/m³
- 2.4.1.7. Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
0,05 mg/m³
- 2.4.1.8. Staubbörmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft Klasse II, insbesondere Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se
0,5 mg/m³
- 2.4.1.9. Staubbörmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft Klasse III, insbesondere Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn

Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V

1 mg/m³

2.4.1.10. Gesamte flüchtige organische Stoffe, angegeben als C_{Gesamt}, im Abgas einschließlich Methan
(ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

50 mg/m³

2.4.1.11. Dioxine und Furane (PCDD/F)

0,1 ng/m³

2.4.1.12. Ammoniak und seine Verbindungen, angegeben als NH₃

30 mg/m³

2.4.2. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen durch die Auswahl von Rohstoffen mit geringen Gehalten an Fluorverbindungen weiter zu mindern, sind auszuschöpfen, soweit dies verhältnismäßig und von der Beschaffungsseite her möglich und vertretbar ist.

2.4.3. Bei den unter den Nebenbestimmungen Nrn. 2.4.1.8 und 2.4.1.9 genannten staubförmigen anorganischen Stoffen der Klasse II bzw. Klasse III handelt es sich jeweils um Stoffe, die gleichzeitig im Abgas vorhanden sein können. Die angegebene Massenkonzentration darf jeweils insgesamt nicht überschritten werden.

2.4.4. Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen darf unbeschadet der Nebenbestimmungen Nrn. 2.4.1.8 und 2.4.1.9 beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse II und III im Abgas insgesamt die Massenkonzentration von 1 mg/m³ nicht überschritten werden.

2.4.5. Bei den unter Nebenbestimmung Nr. 2.4.1.7 genannten Stoffen handelt es sich um krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, die gleichzeitig im Abgas enthalten sein können. Die angegebene Massenkonzentration darf insgesamt nicht überschritten werden.

2.4.6. Auf die wiederkehrenden Messungen für PCDD/F kann verzichtet werden, sofern die unter Nebenbestimmung Nr. 2.4.1.11 festgelegte Emissionsbegrenzung bei der Erstmessung (Abnahmemessung) und einer weiteren wiederkehrenden Messung eingehalten wird und durch das die Messung durchführende, nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messinstitut bestätigt wird, dass aufgrund der prozesstechnischen Abläufe die sichere Einhaltung der Emissionsbegrenzung im Dauerbetrieb der Anlage erwartet werden kann.

2.4.7. Bei dauerhaftem Verzicht auf den Einsatz von Harnstoff kann auf die Messung von NH₃ verzichtet werden.

2.4.8. Für die Schmelzanlage sind geeignete Betriebsgrößen zur Bestimmung der jeweiligen Feuerungswärmeleistung (z. B. durch Brennstoffdurchsatz) kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren. Des Weiteren sind die Betriebsstunden der Schmelzanlage kontinuierlich registrierend zu ermitteln.

2.4.9. Reduzierung der Stickstoffoxid-Emissionen (NO_x)

2.4.9.1. Zur Vermeidung der NO_x-Bildung sind NO_x-emissionsarme Erdgasbrenner an der Schmelzwanne einzubauen.

2.4.9.2. Die Reduzierung der NO_x-Emissionen ist zunächst durch primäre Maßnahmen voranzutreiben. D. h. die Anlage ist so zu betreiben, dass die für die NO_x-Bildung maßgeblichen Größen, wie die Durchmischung von Brennstoff und Luft, die Flammentemperatur und der Sauerstoffgehalt in der Reaktionszone, reduziert werden und damit durch anlagentechnische und feuerungstechnische Maßnahmen eine Reduzierung der NO_x-Emissionen erreicht wird.

2.4.9.3. Es ist auf eine nahstöchiometrische Verbrennung und dem damit verbunden positiven Einfluss auf den Energieverbrauch zu achten. Die begleitend auftretenden Koh-

lenmonoxidemissionen dürfen den Grenzwert nach Nebenbestimmung Nr. 2.4.1.5 nicht überschreiten.

- 2.4.9.4. Als Sekundärmaßnahme zur weiteren Verminderung der NO_x-Emissionen kann bei Bedarf die Zudosierung einer 40 %-igen Harnstofflösung erfolgen. Die katalytisch beschichteten Filterkerzen und die Eindüsung von Harnstoff führen zu einer selektiven katalytischen Reduktion von NO_x.
- 2.4.9.5. Die Eindüsung der erforderlichen Menge an Harnstofflösung hat in Abhängigkeit der gemessenen Massenkonzentration an NO_x im Abgas zu erfolgen. Zur Ermittlung der maximal möglichen Einsatzmenge an Harnstofflösung bei gleichzeitiger Einhaltung des Grenzwertes von NH₃ nach Nebenbestimmung Nr. 2.4.1.12 sind Einstufungsmessungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle vorzunehmen. Im weiteren Betrieb wird auf Grundlage dieser ermittelten maximalen Einsatzmenge sowie der Massenkonzentrationen an NO_x im Abgas die Einsatzmenge an Harnstoff gesteuert.
- 2.4.9.6. Entsprechende Mess- und Regelmechanismen sind vorzusehen, insbesondere für die Parameter Staub, NO_x, SO₂ und O₂.

2.4.10. Einsatzstoffe und Betrieb der Schmelzwanne

- 2.4.10.1. Zur Vermeidung der Bildung von C_{Gesamt}-Emissionen im Abgassystem sind bei Bau und Betrieb der Vorwärmer (Ofensilos) Undichtigkeiten zu vermeiden.
- 2.4.10.2. Als Schmelzmaterial zur Herstellung der Fasern dürfen nur die unter Nebenbestimmung Nr. 1.2 genannten Stoffe zum Einsatz kommen.
- 2.4.10.3. Die Schmelzwanne ist im Normalbetrieb, Warmhaltebetrieb und Mischbetrieb hauptsächlich mit Erdgas zu betreiben.
- 2.4.10.4. Heizöl EL wird als Alternativ-Brennstoff vorgehalten und kann im Warmhalte- und Mischbetrieb eingesetzt werden.
- 2.4.10.5. Der Normalbetrieb umfasst die Produktion von Mineralfasern bis zu 180 t/d unter Einsatz von Erdgas.
Im Mischbetrieb erfolgt bei einer Produktion bis zu 180 t/d ein gleichzeitiger Einsatz von Erdgas und Heizöl EL. Der Mischbetrieb ist bei einer Kontingentierung von Erdgas vorgesehen.
Der Warmhaltebetrieb umfasst Reparaturen und Störungen. Der Warmhaltebetrieb erlaubt keine Produktion und dient lediglich dazu, eine Beschädigung der Schmelzwanne zu verhindern.
- 2.4.10.6. Bei Betrieb der Schmelzwanne im Mischbetrieb ist kurzfristig eine Emissionsmessung zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte bei Einsatz von Heizöl EL zu veranlassen.
- 2.4.10.7. Das Landratsamt Miltenberg ist vor Wechsel in den Mischbetrieb zu informieren.
- 2.4.10.8. Das zum Einsatz kommende Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 „Technische Regeln für die Gasbeschaffenheit“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- 2.4.10.9. Das zum Einsatz kommende Heizöl EL muss den Mindestanforderungen der DIN 51603-1 und den Anforderungen der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- 2.4.10.10. Die Feuerungen der Schmelzwanne sind so einzustellen und zu betreiben, dass die in Nebenbestimmung Nr. 1.1 jeweils genannten maximal zulässigen Brennstoffverbräuche und die Feuerungswärmeleistung auch in der Summe nicht überschritten werden.
- 2.4.10.11. In den Gasleitungen zu den Feuerungsanlagen der Schmelzwanne sind geeignete Messeinrichtungen zur Messung des Durchflusses an Erdgas zu installieren und

zu betreiben. Die Daten sind zu registrieren und zu dokumentieren; die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung aufzubewahren (z. B. Aufzeichnung in Papierform, Speicherung auf Datenträger).

2.5. Fasererzeugung

2.5.1. Im gereinigten Abgas der Fasererzeugung (Fallschacht A und B) dürfen an EQ 03.1 bzw. EQ 03.2 folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf das Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschritten werden:

2.5.1.1. Gesamtstaub

bei Betrieb von Fallschacht A oder B
20 mg/m³

bei Betrieb von Fallschacht A und B
10 mg/m³

2.5.1.2. Gesamte flüchtige organische Stoffe, angegeben als C_{Gesamt}
30 mg/m³

2.5.2. Die Möglichkeiten, die Emissionen durch feuerungstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, z. B. Optimierung der Verbrennung und mindestens jährliche Wartung, weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

2.5.3. Die eingesetzten Schmelzmittel sind möglichst unter dem Aspekt eines niedrigen Verdampfungsverlustes auszuwählen.

2.5.4. Zur Vermeidung von Brandgefahr durch Kondensation in Leitungen, die mit schmelzmittelhaltigen Abgasen durchströmt werden, sind die Anhaftungen in Anbetracht ihrer Entflammbarkeit regelmäßig zu entfernen. Sollte die Brandgefahr nicht durch verfahrenstechnische Schritte ausgeschlossen werden können, sind geeignete vorbeugende Brandschutzmaßnahmen vorzusehen.

2.5.5. Bei Änderung der Art des eingesetzten Schmelzmittels ist dies dem Landratsamt Miltenberg mitzuteilen. Zudem ist bei Änderungen hinsichtlich des Schmelzmittels innerhalb von vier Wochen eine Emissionsmessung zum Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes für C_{Gesamt} nach Nebenbestimmung Nr. 2.5.1.2 durchzuführen.

2.5.6. Zur Einordnung der Emissionen an C_{Gesamt} sind im ersten Jahr nach Inbetriebnahme quartalsmäßige Emissionsmessungen vorzunehmen. Die Planung der Messung soll so erfolgen, dass nach einem Jahr dem Landratsamt Miltenberg alle vier Berichte zu den Emissionsmessungen vorliegen. In Abhängigkeit der Ergebnisse der Emissionsmessungen wird der Messturnus für die wiederkehrenden Emissionsmessungen festgelegt.

2.5.7. Wird bei Betrieb eines Fallschachtes der Grenzwert für Gesamtstaub von 10 mg/m³ unterschritten, muss bei Betrieb beider Fallschächte der Nachweis (Gesamtstaub < 10 mg/m³) nur für den neu in Betrieb gegangenen Fallschacht erfolgen. Soweit zwei Fallschächte betrieben werden, die zeitlich versetzt in Betrieb gegangen sind, ist der Zeitpunkt der nächsten wiederkehrenden Messung mit dem Landratsamt Miltenberg abzustimmen.

2.5.8. Bei Änderung der Betriebsweise der beiden Fallschächte im Einzel- oder gemeinsamen Betrieb ist die Alarmschwelle der qualitativen Staubmessung entsprechend der unterschiedlichen Grenzwerte Nebenbestimmung Nr. 2.5.1 sowie den Vorgaben nach Nebenbestimmung Nr. 2.7.4 anzupassen.

2.5.9. Zur Einordnung der Emissionen an Formaldehyd und Phenol im Abgas der Fallschächte sind erstmals Emissionsmessungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Schmelzanlage, durchführen zu lassen.

In Abhängigkeit der Ergebnisse der Emissionsmessung werden ggf. Emissions-

grenzwerte für Formaldehyd und Phenol festgelegt.

2.6. Feststoffanlage

- 2.6.1. Die Menge an Feststoffen (Feststoffaufbereitung), die in den Schmelzofen eingebracht wird, darf 36 t/d bzw. 1,5 t/h nicht überschreiten.
- 2.6.2. In die Feststoffanlage werden die unter Nebenbestimmung Nr. 1.2.3 genannten Stoffe für das stoffliche Recycling eingesetzt.

2.7. Emissionsmessungen

2.7.1. Messplätze

- 2.7.1.1. Für die Durchführung der erstmaligen bzw. wiederkehrenden Emissionsmessungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.
- 2.7.1.2. Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.
- 2.7.1.3. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

2.7.2. Messverfahren und Messeinrichtung

- 2.7.2.1. Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.
- 2.7.2.2. Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

2.7.3. Erstmalige und wiederkehrende Messungen

- 2.7.3.1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühesten nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, dass die unter den Nebenbestimmungen Nrn. 2.4.1 und 2.5.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen für die dort genannten Schadstoffe nicht überschritten werden.
- 2.7.3.2. Die in Nebenbestimmung Nr. 2.7.3.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Hiervon ausgenommen sind die Regelungen der Nebenbestimmungen Nrn. 2.4.6 und 2.5.6.
- 2.7.3.3. Bezogen auf Emissionsmessungen von im Anhang 5 der TA Luft genannten Dioxinen und Furanen beträgt die Probenahmezeit bei ungestörtem Betrieb mit höchster Emission mindestens 6 Stunden. Sie soll 8 Stunden nicht überschreiten. Die Emissionsmessungen sind nach DIN EN 1948 durchzuführen.
- 2.7.3.4. Bei der Vorbereitung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - Im Messplan ist anzugeben, auf welche Weise das zu beprobende Abgas zur gravimetrischen Bestimmung seiner anorganischen und organischen staubförmigen Stoffe aufbereitet und untersucht wird, um repräsentative Ergebnisse für die Emissionen der Anlage zu erreichen.

-
- Im Messplan ist weiter darauf einzugehen, auf welche Weise das zu messende Abgas zur Bestimmung von C_{Gesamt} im Hinblick auf die Bestandteile an organischen wie anorganischen Aerosolen aufbereitet wird, dass bei der anschließenden Analytik und Dokumentation der Messergebnisse die Berücksichtigung der gesamten Organik angenommen werden kann.
 - Die Termine der Einzelmessungen sowie die Messpläne sind dem Landratsamt Miltenberg jeweils spätestens vierzehn Tage vor Durchführung der Emissionsmessung mitzuteilen bzw. vorzulegen.
- 2.7.3.5. Es sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden. Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 2.7.3.6. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind.
- 2.7.3.7. Soweit die Anlage während der Emissionsmessung unterhalb der genehmigten Durchsatzmenge gefahren wird, wäre im Messbericht anzugeben, dass der Betriebszustand der Anlage während der Emissionsmessung grundsätzlich der betriebsüblichen Fahrweise entspricht.
- 2.7.3.8. Die Betriebsweise der Schmelzwanne, insbesondere Art und Menge der eingesetzten Gemengekomponenten, Filterstaub aus der Abgasreinigung, Feststoffe und sonstige Einsatzstoffe, ist im Messbericht detailliert zu dokumentieren.
- 2.7.3.9. Bei der Durchführung der Emissionsmessungen sind die Betriebszustände zu erfassen, die für die Beurteilung der Emissionsverhältnisse bedeutend sind, insbesondere sind folgende Parameter zu dokumentieren:
- Menge der eingesetzten Einsatzstoffe [t/h]
 - Abgastemperatur vor Eintritt in den Vorwärmer und nach Verlassen des Vorwärmers
 - Verweilzeit der Briketts im Gutvorwärmer
 - Temperatur der Briketts nach Verlassen der Gutvorwärmer
 - Menge des eingesetzten Filterstaubes aus der Abgasreinigung
 - Menge der eingesetzten Feststoffe und deren Zusammensetzung
 - Art und Menge des eingesetzten Schmelzmittels
- 2.7.3.10. Die Emissionsbegrenzungen für die nach Nebenbestimmung Nr. 2.7.3.1 sowie Nebenbestimmung Nr. 2.7.3.2 erstmalig und wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.
- 2.7.3.11. Über das Ergebnis der Emissionsmessungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Miltenberg unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen ist.
- 2.7.3.12. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren, die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, und darüber hinaus Angaben zur Messunsicherheit enthalten.
- Der Messbericht soll dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Messberichts kann von der LfU-Internetseite https://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messstellen/index.htm heruntergeladen werden.
- 2.7.4. Qualitative Messeinrichtungen für staubförmige Stoffe
- 2.7.4.1. Die Funktionsfähigkeit der Abgasbehandlungsanlagen an den Quellen EQ 03.1 und EQ 03.2 ist durch qualitative Messeinrichtungen für Staub kontinuierlich zu überwa-
-

chen und zu registrieren.

2.7.4.2. Bei Auswahl, Einbau und Betrieb der kontinuierlich registrierenden Messeinrichtung ist Folgendes zu beachten:

- Es dürfen nur Messeinrichtungen eingesetzt werden, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) als geeignet bekannt gegeben wurden. Geeignete Messeinrichtungen sowie Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen sind vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.
- Die halbjährlichen Funktionsprüfungen mittels Linearitätsmessung sowie die Festlegung der Alarmschwelle sind vom Hersteller des Messgeräts vorzunehmen. Die Berichte zu den halbjährlichen Funktionsprüfungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Miltenberg auf Verlangen vorzulegen. Eine Überschreitung der Alarmschwelle ist durch optisches und/oder akustisches Signal an einer vom Betriebspersonal erkennbaren Stelle auszugeben.
- Das Ausgangssignal der Messeinrichtung ist mittels Registriereinrichtung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- Die Messeinrichtungen dürfen nur von dafür ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden. Empfohlen wird der Abschluss eines Wartungsvertrags zur regelmäßigen Überprüfung der Einrichtungen im Sinne der „Bundes einheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“.
- Die von den Herstellern der Messeinrichtungen herausgegebenen Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
- Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen muss ein Kontrollbuch geführt werden. Das Kontrollbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- Einbaustellen von Messgeräten und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.

2.8. Abgasreinigungseinrichtungen

2.8.1. Betrieb der filternden Entstauber

2.8.1.1. Die filternden Abscheider und die dazugehörigen Aggregate sind gemäß Stand der Technik (siehe auch Richtlinie VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) und VDI 3677 Blatt 1 (Filternde Abscheider; Oberflächenfilter)) sowie den Angaben des Herstellers entsprechend zu betreiben und zu warten.

2.8.1.2. Die filternden Abscheider sind vom Anlagenbetreiber im Rahmen der Eigenüberwachung durch geschultes Personal regelmäßig zu prüfen. Dabei sind vor allem die Abgasaustrittsstellen, insbesondere während der Abreinigung, sowie die Abgaskanäle nach den filternden Abscheidern auf Staubablagerungen zu kontrollieren. Die filternden Abscheider sind von der Rohgasseite und der Reingasseite einer visuellen Kontrolle zu unterziehen. Festgestellte Filterdefekte, erhöhte Differenzdrücke oder andere Beeinträchtigungen der filternden Entstauber, die keine sichere Einhaltung der Emissionsbegrenzungen erwarten lassen, sind umgehend zu beheben.

2.8.1.3. Ausfälle der Abgasreinigung an den filternden Abscheidern sind in geeigneter Weise mit den relevanten Informationen zu dokumentieren.

2.8.1.4. Beim Austrag abgeschiedener Filterstäube sind Staubemissionen weit möglichst zu vermeiden.

2.8.1.5. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen - soweit sie nicht

über staubdichte Fördereinrichtungen in den Produktionsprozess zurückgeführt werden - nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden. Sofern möglich, sind abgeschiedene Stäube in den Produktionsprozess zurückzuführen.

2.8.2. Abgasreinigungseinrichtung der Schmelzanlage

2.8.2.1. Das Abgas der Schmelzanlage wird über keramische Filterkerzen gereinigt, die durch eine katalytische Beschichtung simultan Stäube, saure Abgasbestandteile (wie HCl oder HF) und bei Bedarf NO_x durch Additivzugabe abscheiden.

Zur Abscheidung saurer Bestandteile wird Kalkhydrat (Ca(OH)₂) als Sorptionsmittel eingesetzt. Bei Bedarf kann zur NO_x-Reduzierung 40 %ige Harnstofflösung eingedüst werden.

2.8.2.2. Die Abgasreinigungsanlage ist regelmäßig zu warten. Die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung ist bei Betrieb der Schmelzanlage stets zu gewährleisten. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

2.8.2.3. Für die Abgasreinigungsanlage und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile (insbesondere Filterkerzen) vorrätig zu halten.

2.8.2.4. Die Zeiten für planmäßige und außerplanmäßige Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an der Wanne und/ oder an der Abgasreinigungsanlage sind so kurz wie möglich zu halten.

2.9. **Störung des Betriebes**

2.9.1. Auf Störungen des Betriebs der Schmelzwanne und der Abgasreinigungseinrichtungen, die zu Überschreitungen von Emissionsbegrenzungen führen können, muss das Bedienungspersonal durch Störmeldung (optisch und akustisch) unverzüglich aufmerksam gemacht werden.

2.9.2. Bei Ansprechen der Signalanlagen sind vom Betreiber unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Behebung der Störung zu treffen und die Emissionen durch betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

2.9.3. Datum, Uhrzeit und Ursache dieser Betriebsstörungen und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person abzuzeichnen.

2.9.4. Betriebsstörungen, Wartungsarbeiten sowie der Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Die Ausfallzeiten der Abgasreinigungseinrichtung sind mit Angabe des Ausfallgrundes zu dokumentieren. Das Wartungsbuch bzw. vergleichbare elektronische Aufzeichnungssysteme sind mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2.9.5. Betriebsstörungen der Abgasreinigungseinrichtung der Schmelzwanne, die die Emissionsverhältnisse verändern, sowie der Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen sind dem Landratsamt Miltenberg ab einer Zeitdauer von mehr als vier Stunden zunächst telefonisch mitzuteilen; eine schriftliche Meldung ist nachzureichen.

Es sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.

2.9.6. Geplante Revisionen an den Abgasreinigungseinrichtungen, die zu einer Überschreitung der Emissionsbegrenzung führen, sind dem Landratsamt Miltenberg vorab telefonisch mitzuteilen; eine schriftliche Meldung ist nachzureichen.

2.9.7. Die Revisionszeiten sind auf das unbedingt erforderliche zeitliche Mindestmaß zu beschränken.

Während der Revisionszeiten sind die Emissionen durch betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

2.9.8. Für Störungen mit vollständigem Ausfall der Abgasreinigungsanlage der Schmelz-

wanne ist der Stufenplan zur Umfahrung der Abgasreinigung gemäß Anlage 6.3.2 der Antragsunterlagen anzuwenden.

3. **Abfallrecht**

- 3.1. Die Entsorgung anfallender Abfälle hat ordnungsgemäß entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie der dazugehörigen untergesetzlichen Regelungen zu erfolgen.
- 3.2. Die Abfälle dürfen zur weiteren Entsorgung/ Verwertung nur an Anlagen oder Maßnahmen weitergegeben werden, die für diese Abfälle aufgrund von deren Art und Zusammensetzung zugelassen sind.
- 3.3. Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den folgenden in der Tabelle gelisteten Abfallschlüsseln (ASN) nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen:

lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV <i>interne Bezeichnung</i>	Abfallschlüsselnummer [ASN]
1	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält <i>altes Dämmmaterial, alte Isolierwolle</i>	17 06 03*
2	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten <i>Ofenausbruch</i>	16 11 05*
3	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen <i>Ofenausbruch</i>	16 11 06
4	andere Basen <i>Calciumfluorid</i>	06 02 05*
5	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis <i>Altöl</i>	13 02 05*
6	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind <i>ölverschmutzte Betriebsmittel</i>	15 02 02*
7	Eisenmetalle <i>Mischschrott</i>	16 01 17
8	Nichteisenmetalle <i>Edelstahlschrott</i>	16 01 18

Bei den mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallschlüsselnummern handelt es sich um solche, die als gefährlicher Abfall gemäß AVV eingestuft sind.

- 3.4. Andere beim Betrieb der Anlage ggf. anfallende Abfälle sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Miltenberg geeigneten Abfallschlüsseln zuzuordnen.
- 3.5. Die Abfälle sind in den Jahresberichten unter Angabe der jährlich angefallenen Mengen zu berücksichtigen.
- 3.6. Alle beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind einer geeigneten und zulässigen Entsorgung zuzuführen.
Die Abfälle, die weder einer stofflichen noch energetischen Verwertung zugeführt werden können und beseitigt werden müssen, sind Einrichtungen der Kommunalen Abfallwirtschaft des Landkreises Miltenberg zu übergeben. Hierbei ist die Abfallsatzung des Landkreises Miltenberg zu beachten.
Sofern gefährliche Abfälle nicht verwertet oder in den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Miltenberg beseitigt werden können, sind sie der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH anzudienen.
- 3.7. Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmun-

gen des Bundes, wie z. B. die Nachweisverordnung (NachwV), die Verpackungsverordnung (VerpackV), die Altölverordnung (AltölV), und des Bundeslandes Bayern, wie z. B. das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), die Andienungs- und Überlassungspflichten entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg zu beachten.

- 3.8. Die jeweilige Entsorgung aller beim Betrieb entstehenden Abfälle ist in der Abfallbilanz/ im Jahresbericht zu dokumentieren.
- 3.9. Für alle Abfälle, die die Anlage verlassen und als gefährlich eingestuft sind, sind entsprechende Entsorgungsnachweise nach der NachwV zu führen.

4. Sonstiges

- 4.1. Dem Landratsamt Miltenberg ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage anzuzeigen.
- 4.2. Vor Inbetriebnahme der Anlage sind dem Landratsamt Miltenberg folgende ergänzende Unterlagen vorzulegen:
- Bestätigung der bisherigen Angaben in den Planunterlagen über Hersteller, Typ und technische Daten der einzelnen Anlagen
 - Mitteilung der gegenüber den Planunterlagen aufgetretenen Änderungen und Ergänzungen bei Anlagen mit Nennung von Hersteller, Typ und technischen Daten der einzelnen Anlagen
- 4.3. Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage (einschließlich Nebeneinrichtungen) ist beim Landratsamt Miltenberg schriftlich ein Termin zur Schlussabnahme zu beantragen.
- 4.4. Das ausstehende Gutachten zur Beurteilung der Immissionssituation (Immissionsprognose) ist dem Landratsamt Miltenberg spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 4.5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage (mit allen Anlagenteilen) begonnen worden ist.
Nach § 18 Abs. 3 BImSchG kann diese Frist aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
- V. Die Odenwald Faserplattenwerk GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- VI. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 44.706,24 € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 3,67 €.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Odenwald Faserplattenwerk GmbH, Dr.-F.-A.-Freundt-Straße 3, 63916 Amorbach, beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe (Schmelzwanne) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2336, 2349, 2380 und 2380/1 der Gemarkung Amorbach. Der Antrag ging am 09.05.2019 beim Landratsamt Miltenberg ein.

Die bestehende Schmelzwanne erreicht Ende 2019 ihre Reisezeit. Vor diesem Hintergrund sieht die Odenwald Faserplattenwerk GmbH vor, die bestehende Schmelzwanne rückzubauen und durch eine neue, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Schmelzwanne zu ersetzen. Ferner sollen die zugehörige bestehende Abgasreinigungsanlage und Feststoffanlage sowie diverse Nebenanlagen (Druckluftversorgung Zerfaserung; Kühlsystem Peripherie Schmelzwanne, Druckluftzeuger) modernisiert werden. Darüber hinaus soll die genehmigte Schmelzleistung aufgrund der

strategischen Ausrichtung der Odenwald Faserplattenwerk GmbH von 240 t/d auf 180 t/d reduziert werden.

Gleichzeitig beantragte die Odenwald Faserplattenwerk GmbH gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für folgende Tätigkeiten:

1. Einrichtung der Baustelle
2. Außerbetriebnahme der Betriebseinheiten BE 02, 03 und 07
3. Abriss der Schmelzwanne inkl. Peripherie
4. Aufbau des Kühlsystems Schmelzwanne
5. Remontage des Umfangs unter Ziffer 3 und Aufbau des neuen Abgasreinigungssystems
6. Erneuerungen in der Fasererzeugungsanlage
7. Wiederinbetriebnahme der Anlage
8. Probetrieb

Der beantragte vorzeitige Beginn (§ 8a BImSchG) wurde mit Bescheid vom 11.09.2019 unter Nebenbestimmungen zugelassen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Stellen und Fachbehörden beteiligt:

- Stadt Amorbach
- Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Unterfranken zu Fragen der Störfall-Verordnung
- Regierung von Unterfranken zu Fragen des Immissionsschutzes
- Bauaufsichtsbehörde im Hause
- Gesundheitsamt im Hause
- Kreisbrandrat im Hause
- Sachgebiet staatliches Abfallrecht im Hause
- Sachgebiet Wasserrecht im Hause
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Letzte erforderliche Unterlagen zur Erteilung der abschließenden Genehmigung gingen am 27.09.2019 ein.

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurden folgende Berichte/ Gutachten erstellt und den Antragsunterlagen beigelegt:

- „Stellungnahme auf dem Gebiet der Luftreinhaltung“
 - Bericht Nr. 2679
 - Datum: 08.05.2019
 - Ersteller: Hüttentechnische Vereinigung der Deutschen Glasindustrie e.V., Siemensstraße 45, 63071 Offenbach am Main
- „Schallemissionskataster des OWA Produktionswerks in Amorbach inklusive der Planung zum Umbau Wollewerk, Aktualisierung September 2018“
 - Gutachten Nr. 021J5 G1 Rev.1
 - Datum: 03.05.2019
 - Ersteller: Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Parkstraße 70, 67061 Ludwigshafen/Rhein

Außerdem wurden den Antragsunterlagen noch folgende Berichte beigelegt:

- „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage des UVPG für die geplante Errichtung einer neuen Schmelzwanne als Ersatz für die bestehende Wanne der Odenwald Faserplattenwerk GmbH in Amorbach“
 - Bericht Nr. M133988/01
 - Datum: 07.05.2019
 - Ersteller: Müller-BBM GmbH, Niederlassung Köln, Heinrich-Hertz-Straße 13, 50170 Kerpen
- „Überprüfung der erforderlichen Schornsteinhöhe gemäß den Anforderungen der Nr. 5.5 der TA Luft für die Ableitung der Abgase der Schmelzwanne der Odenwald Faserplattenwerk GmbH in Amorbach“

-
- Bericht Nr. M133988/03
 - Datum: 13.05.2019
 - Ersteller: Müller-BBM GmbH, Niederlassung Köln, Heinrich-Hertz-Straße 13, 50170 Kerpen
 - „Ausgangszustandsbericht (AZB)“
 - Bericht Nr. M133988/04
 - Datum: 22.07.2019
 - Ersteller: Müller-BBM GmbH, Niederlassung Berlin, Körnerstraße 48c, 12157 Berlin [nachgereicht am 27.08.2019]
 - „Stellungnahme zur Installation kontinuierlich betriebener Messeinrichtungen zur Emissionsüberwachung von Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe“
 - Datum: 16.08.2019
 - Ersteller: Hüttentechnische Vereinigung der Deutschen Glasindustrie e.V., Siemensstraße 45, 63071 Offenbach am Main [eingereicht am 19.08.2019]
 - „Stellungnahme zur Notwendigkeit von kontinuierlichen Emissionsmessungen nach Nr. 5.3.3 der TA Luft an den einzelnen Emissionsquellen der Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern (Wolleanlage) der Odenwald Faserplattenwerk GmbH“
 - Bericht Nr. M133988/05
 - Datum: 24.09.2019
 - Ersteller: Müller-BBM GmbH, Niederlassung Köln, Heinrich-Hertz-Straße 13, 50170 Kerpen [eingereicht am 27.09.2019]

Das Vorhaben sowie die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 21.05.2019 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Untermain) sowie im digitalen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 28.05.2019 bis einschließlich 27.06.2019 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist lief bis zum 29.07.2019. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Ein Erörterungstermin wurde deshalb nicht durchgeführt.

Die eingeschalteten Stellen und Fachbehörden haben dem Vorhaben unter Nebenbestimmungen zugestimmt. Die Nebenbestimmungen wurden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Miltenberg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Das Genehmigungserfordernis für das beantragte Vorhaben ergibt sich aus §§ 16, 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 2.11.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es handelt sich gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Die Anlage fällt unter Nr. 2.7 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG). Demgemäß wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV und § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 UVPG durchgeführt. Die Vorprüfung erfolgte als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Ergebnis war, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

3. Genehmigungsfähigkeit

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Luftreinhaltung

➤ *Gemengeanlage BE 01*

An der Anlage werden keine Änderungen vorgenommen. Bei der Überprüfung der Massenstromschwellen zeigte sich, dass weitere Forderungen zur Überwachung der Staubemissionen der EQ 01 notwendig sind.

Bzgl. der eingesetzten Rohstoffe sind Änderungen nur hinsichtlich des Einsatzes von Altglas zu vermerken. Derzeit wird vom Betreiber kein Einsatz von Altglas als Rohstoff angestrebt. Diese Genehmigung umfasst den Einsatz von Altglas als Rohstoff nicht.

An den bisher festgelegten Grenzwerten kann zunächst festgehalten werden. Der Betreiber erklärt sich jedoch zur freiwilligen Emissionsreduzierung von staubförmigen Stoffen bereit.

➤ *Schmelzwanne BE 02*

Gemäß dem immissionsschutzfachlichen Gutachten entspricht die Erfassung und Reinigung des an der Schmelzanlage auftretenden Abgases dem Stand der Technik.

In der Abgasreinigungsanlage, bestehend aus keramischen Filterkerzen, einer Adsorbensdosierung und einer Harnstoffeindüsung, können sowohl Staub als auch saure Bestandteile und NO_x reduziert werden. Die katalytische Beschichtung erlaubt zusammen mit dem eingedüsten Harnstoff eine sekundäre NO_x-Reduzierung.

In der BVT-Schlussfolgerung (BVT-SF) für die Mineralwolleherstellung werden die Emissionsbegrenzungen für Schmelzwannen aufgeführt. Der Vergleich mit den in den Antragsunterlagen aufgeführten Emissionswerten zeigt, dass die Emissionsgrenzwerte gemäß BVT-SF eingehalten bzw. unterschritten werden.

Die Emissionsbegrenzungen werden wie im Gutachten „Stellungnahme auf dem Gebiet der Luftreinhaltung“ des Hüttentechnische Vereinigung der Deutschen Glasindustrie e.V. (HVG) vom 08.05.2019 sowie in den Stellungnahmen der HVG vom 16.08.2019 und der Müller-BBM GmbH vom 24.09.2019 vorgeschlagen festgelegt. Die Grenzwerte entsprechen weitgehend den in den Bescheiden vom 09.10.2009 und 07.03.2016 festgelegten Grenzwerten.

Folgende Werte werden gegenüber der nachträglichen Anordnung vom 07.03.2016 angepasst bzw. ergänzt:

- **Gesamtstaub:**
Absenkung des Grenzwerts von 20 mg/m³ auf 10 mg/m³ zur Umsetzung der BVT-SF Glasherstellung (siehe LAI Vollzugsempfehlung für Anlagen der Nr. 2.11 des Anhangs 1 der 4. BImSchV: Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern, Stand 12.11.2013)
- **Vanadium:**
Zusätzliche Berücksichtigung als Staubinhaltsstoff unter Nr. 5.2.2 TA Luft
- **Kohlenmonoxid:**
Erstmalige Festsetzung eines Grenzwerts zur Umsetzung der BVT-SF Glasherstellung (siehe LAI Vollzugsempfehlung für Anlagen der Nr. 2.11 des Anhangs 1 der 4. BImSchV: Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern, Stand 12.11.2013)
- **Ammoniak:**
Erstmalige Festsetzung eines Grenzwerts von 30 mg/m³ auf Grund der neuen Abgasreinigung mittels Harnstoff (Nr. 5.2.4 TA Luft Klasse III)

- Gasförmige anorganische Chlorverbindungen (HCl):
Absenkung des Grenzwerts von 30 mg/m³ auf 20 mg/m³ (siehe Gutachten HVG vom 08.05.2019)

Die in der Vergangenheit durch Primärmaßnahmen erreichten NO_x-Werte sprechen für den geplanten geringen Einsatz an Harnstofflösung. Es ist somit von geringen NH₃-Emissionen durch die Anlage auszugehen. Der Emissionswert für Ammoniak ist nur im Fall der sekundären NO_x-Minderung mittels Harnstoffeindüsung relevant. Ziel ist es, den NO_x-Grenzwert allein durch primäre Minderungsmaßnahmen einzuhalten.

Die Umstellung auf eine Produktion der Mineralfasern ohne Fremdscherbenanteil sowie konstruktive Maßnahmen am Vorwärmersystem führten bereits in der Vergangenheit zu Messwerten in Höhe von 90 % unterhalb des Grenzwertes für Dioxine/ Furane. Durch die vorgenommenen Änderungen ergibt sich keine Erhöhung der Emissionen an Dioxinen/ Furanen. Es ist mit einer weiteren Reduzierung der Emissionen zu rechnen, da diese laut Herstellerangaben durch die katalytischen Filterkerzen weiter verringert werden. Folglich kann hinsichtlich der Messpflicht von Dioxinen/ Furanen auch weiterhin die im Bescheid vom 09.10.2009 (Ziffer I. Punkt 3.2.1.1 Abs. 2) festgelegte Regelung im Wesentlichen angewandt werden (s. Nebenbestimmung Nr. 2.4.6 dieses Bescheides).

Der Hochtemperaturprozess bei 1.500 – 1.600°C schließt das Vorhandensein von organischen Verbindungen im Oberofenabgas aus. Die nachgewiesenen C_{Gesamt}-Konzentrationen werden vermutlich durch Undichtigkeiten im Bereich der Ofensilos (Vorwärmer) durch organische Verbindungen gebildet (siehe Gutachten HVG 08.05.2019). Undichtigkeiten an den Vorwärmern sind zu vermeiden.

➤ *Fasererzeugung BE 03*

An den bisher festgelegten Grenzwerten kann zunächst festgehalten werden. Der Betreiber erklärt sich jedoch zur freiwilligen Emissionsreduzierung von staubförmigen Stoffen bereit.

Im Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28.02.2012 zur BVT-SF Glasherstellung werden neben Staub und C_{Gesamt} als weitere mögliche relevante Stoffe Phenol, Formaldehyd, Ammoniak und Amine genannt. Es kann davon ausgegangen werden, dass in diesem spezifischen Prozess keine Emissionen an Ammoniak oder Aminen entstehen können. Aus Sicht der Gutachter ist das Vorhandensein von Phenol und Formaldehyd unwahrscheinlich. Zur Beweissicherung werden hierzu Einstufungsmessungen vorgenommen.

Dem Betreiber steht weiterhin die Möglichkeit offen, sowohl einen als auch beide Fallschächte in Betrieb zu nehmen.

➤ *Feststoffanlage BE 04*

Die Änderungen an der Feststoffanlage haben keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG. Durch die Prozessveränderungen entfällt die Emissionsstelle EQ 04 ersatzlos.

➤ *Pressenhalle BE 05, Schmutzwasseranlage BE 06 und Nebenanlagen BE 07*

In den Bereichen BE 05 und BE 06 werden keine Änderungen vorgenommen. Die Änderungen der Nebenanlagen BE 07, wie Druckluftversorgung, Druckluftherzeugung oder Kühlsystem der Schmelzwanne, haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG.

➤ *Ableitung der Abgase*

Im Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung wurde die vorhandene Schornsteinhöhe gemäß den Ableitbedingungen nach TA Luft geprüft. Aus gutachterlicher Sicht besteht mit den beantragten Schornsteinhöhen Einverständnis. Die Berechnungen sind plausibel.

➤ *Beurteilung der Massenstromschwelle zur kontinuierlichen Überwachung der Anlage nach Nr. 5.3.3. TA Luft*

Die Massenströme sowie die daraus resultierenden Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung der einzelnen Emissionsquellen können den Stellungnahmen der HVG (16.08.2019) und der Müller-BBM GmbH (24.09.2019) entnommen werden.

Durch die berechneten Massenströme für staubförmige Stoffe ergibt sich die Pflicht nach

Nr. 5.3.3.2 TA Luft zur Überwachung der Emissionsquellen EQ 01, EQ 03.1 und EQ 03.2 mittels einer qualitativen Messeinrichtung. Zudem werden die Massenstromschwelle für eine kontinuierliche Messung für C_{Gesamt} nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft durch die Anlage überschritten. Dies betrifft die Emissionsquellen EQ 03.1 und EQ 03.2.

- EQ 01

Der Betreiber erklärt sich zu einer Grenzwertabsenkung für staubförmige Stoffe von 20 mg/m^3 laut TA Luft 2002 auf 10 mg/m^3 an der EQ 01 bereit. Der installierte Gewebefilter ist laut Angaben der Odenwald Faserplattenwerk GmbH fähig, diesen Grenzwert sicher einzuhalten. Der Filter wird durch eine Differenzdrucküberwachung mit Alarmauslösung überwacht. Zudem soll eine ½-jährliche Wartung durch das Personal sowie eine jährliche Wartung durch einen Fachbetrieb erfolgen. Um einen Nachweis für die Einhaltung der 10 mg/m^3 zu erhalten, ist über die Forderung aus den Stellungnahmen der Sachverständigen hinaus eine Garantieerklärung des Herstellers vorzulegen oder alternativ eine einmalige Emissionsmessung vorzunehmen.

- EQ 03.1 und EQ 03.2

Der Betreiber erklärt sich zu einer Grenzwertabsenkung der staubförmigen Stoffe beim Betrieb beider Fallschächte A und B von 20 mg/m^3 laut TA Luft 2002 auf 10 mg/m^3 bereit. Bei Betrieb von nur einem Fallschacht gilt weiter ein Grenzwert von 20 mg/m^3 .

Der Betreiber legte glaubhaft dar, dass eine kontinuierliche Messung von C_{Gesamt} nach derzeitigem Stand technisch nicht möglich ist. Um die Emissionscharakteristik für C_{Gesamt} besser einschätzen zu können, wurde zunächst vereinbart, eine quartalsmäßig wiederkehrende Emissionsmessung hinsichtlich C_{Gesamt} an EQ 03.1 bzw. EQ 03.2 vorzunehmen. Der weitere Messturnus wird anhand der Messergebnisse festgelegt.

Für die Stoffe Phenol und Formaldehyd sind zunächst einmalige Messungen im Rahmen der Abnahmemessung vorgesehen.

Anlagensicherheit

Die Anlage fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Zur Vermeidung von Störungen und Ausfällen werden regelmäßige Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen vorgenommen.

Für den Fall des Ausfalls der Abgasreinigungsanlage der Schmelzwanne ist in den Antragsunterlagen ein Stufenplan für die Umfahrung der Abgasreinigungsanlage bei vollständigem Ausfall der Anlage enthalten. Für Wartungsarbeiten oder Revisionsarbeiten steht eine Kammer im keramischen Kerzenfilter zur Reserve zur Verfügung.

Bei Ausfall des Rekuperators wird die Schmelzwanne nicht mit Verbrennungsluft gefahren, sondern der Sauerstoff wird durch eine Verdampferanlage zur Verfügung gestellt.

Belange der Stadt Amorbach

Der Stadt Amorbach war wichtig, dass sowohl die Hochwassersituation als auch die möglichen Beeinträchtigungen des Gewässers Billbach durch das Außenlager einer Betrachtung unterzogen werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg teilte mit, dass die Freilagerfläche innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Billbachs vom 30.01.2007 liegt und dass die Freilagerfläche nach einer durchgeführten Hochwasserfreilegung des Betriebsgeländes der Odenwald Faserplattenwerk GmbH durch den Ausbau des Billbachs nicht mehr innerhalb der Überschwemmungsflächen eines HQ100 (Hochwasser mit einer statistischen Wiederkehr von 100 Jahren) zum Liegen kommt.

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft teilte zudem mit, dass bereits 2012 mit einem wasserrechtlichen Bescheid eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Freilagerfläche wegen der Lage im 60m-Bereich des Billbachs erteilt worden ist. Diese Ausnahmegenehmigung ist nach wie vor gültig und bedarf keiner Überarbeitung.

Alle am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachstellen und -behörden stimmten dem Vorhaben der Odenwald Faserplattenwerk GmbH zu; die Stadt Amorbach erteilte ihr Einvernehmen.

Bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den eingereichten Plänen und unter Beachtung der Festsetzungen dieses Bescheides sind schädliche Umwelteinwirkungen sowie sonstige Gefahren und erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten. Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Auflagen eingehalten. Sonstige Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für die Erteilung der Genehmigung sind gegeben.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie müssen in den Bescheid aufgenommen werden, da nur bei ihrer Einhaltung die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Auflagenvorbehalte unter den Nebenbestimmungen Nrn. 2.5.6 und 2.5.9 dieses Bescheides beruhen auf § 12 Abs. 2a BImSchG. Die Aufnahme der Auflagenvorbehalte in diesen Bescheid wurde im Vorfeld mit der Odenwald Faserplattenwerk GmbH abgestimmt.

Die Nebenbestimmung Nr. 4.5 dieses Bescheides beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Die Anordnung der Messungen stützt sich auf § 28 BImSchG.

4. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 in Verbindung mit 8.II.0/1.1.1.2 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Fachstellen und -behörden sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten bestimmt. Laut Angaben des Antragstellers betragen die Investitionskosten 9.150.000,00 €. Für Investitionskosten von mehr als 2.500.000,00 € bis 25.000.000,00 € liegt die Gebühr laut KVz bei 15.750,00 € zuzüglich 4 v. T. der 2.500.000,00 € übersteigenden Kosten, also zuzüglich 26.600,00 € (= 4 v. T. von 6.650.000,00 €), was einen Gesamtbetrag von 42.350,00 € ergibt.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des KVz ist die Gebühr außerdem um den durch die wasserwirtschaftliche Prüfung der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft als Sachverständige sowie durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € je Prüffeld, zu erhöhen.

Zu den Fragen der Luftreinhaltung, des Abfallrechts und des Wasserrechts wurden Stellungnahmen erstellt. Diese werden mit dem benötigten Zeitaufwand bzw. mit dem Höchstbetrag berücksichtigt.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr	42.350,00 €
+ Stellungnahme Luftreinhaltung (22 h * 70,36 €/h = 1.547,92 €; jedoch höchstens 2.500,00 € und im Bescheid vom 11.09.2019 (Zulassung des vorzeitigen Beginns) schon 985,04 € festgesetzt)	1.514,96 €
+ Stellungnahme Abfallrecht (6 h * 70,36 €/h)	422,16 €
+ Stellungnahme Wasserrecht (8 h * 52,39 €/h)	419,12 €
	<u>44.706,24€</u>

Bei den Auslagen handelt es sich um die Kosten für die Zustellung dieses Bescheides gegenüber der Odenwald Faserplattenwerk GmbH.

Hinweise

1. Allgemein

- 1.1. Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger. Private Rechte Dritter werden von der Genehmigung nicht berührt.
- 1.2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.3. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.
- 1.4. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage sind, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Miltenberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.
In dieser Anzeige sollen auch Angaben enthalten sein, die es der Behörde erlauben, die Einschätzung des Betreibers, dass keine genehmigungsbedürftige Änderung vorliegt, nachzuvollziehen.
- 1.5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2. Berichtspflichten

Grenzwertverletzungen und umweltrelevante Betriebsstörungen sind dem Landratsamt Miltenberg entsprechend der nachfolgenden Einteilung mitzuteilen:

2.1. Sofort meldepflichtige Ereignisse:

Hierzu gehören Ereignisse größerer Ausmaßes (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BImSchG und Einsatz von Polizei und Feuerwehr vor Ort.

Die Meldung hat per E-Mail an folgende Adressen zu erfolgen:

- poststelle@lra-mil.de
- immissionsschutz@lra-mil.de

Während der üblichen Dienststunden soll der jeweilige Sachbearbeiter zusätzlich telefonisch informiert werden (Tel.: 09371 501-277).

2.2. Ereignisse, die unverzüglich mitzuteilen sind:

Hierzu gehören Ereignisse (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BImSchG, jedoch ohne Einsatz von Polizei und Feuerwehr.

Unter „unverzüglich“ ist zu verstehen, dass die Meldung innerhalb von 24 h zu erfolgen hat. Tritt das Ereignis am Wochenende oder an Feiertagen auf, genügt die Mitteilung am ersten auf das Ereignis folgenden Werktag.

Die Meldung erfolgt entweder per E-Mail an folgende Adressen:

- poststelle@lra-mil.de
- immissionsschutz@lra-mil.de

oder auf dem Postweg.

Während der üblichen Dienststunden soll der jeweilige Sachbearbeiter zusätzlich telefonisch informiert werden (Tel.: 09371 501-277).

3. Betriebseinstellung

Sofern die Absicht besteht, den Betrieb der genehmigten Anlage einzustellen, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Miltenberg unverzüglich anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des betroffenen Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung etc.)

-
- bei einem Abbruch der Anlage: der Verbleib der dabei anfallenden Materialien
 - bei einer bloßen Stilllegung: die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion etc.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweise des Abnehmers)

Zudem ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vor der Betriebseinstellung ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dem Landratsamt Miltenberg vorzulegen.

4. Immissionsschutz

- 4.1. Die Bedingungen und Auflagen geltender Genehmigungsbescheide sind weiter zu beachten, soweit sie durch Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides nicht geändert werden.
- 4.2. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

5. Wasserrecht – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz **zugelassenen** Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, bei schriftlicher Klage soll der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Pache
Regierungsrat